

Agrarförderung GAP ab 2023

Infoveranstaltungen BST Emsland

20.07. und 24.07. 2023

**Fruchtfolgeverpflichtung, Mindestbodenbedeckung,
Pufferstreifen Gewässer, Stilllegungspflicht**

Stand: 17.07.2023

ALLE ANGABEN OHNE GEWÄHR

Es gelten die entsprechenden Gesetze und Verordnungen

GLÖZ Guter Landwirtschaftlicher und Ökologischer Zustand von Flächen

Übersicht

GLÖZ 1: Schutz Dauergrünland

GLÖZ 2: Mindestschutz Feuchtgebiete / Moore

GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

GLÖZ 4: Schaffung Pufferstreifen entlang Wasserläufen

GLÖZ 5: Begrenzung von Wasser- und Winderosion

GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung in sensiblen Zeiten

GLÖZ 7: Fruchtwechselflichtung auf Ackerland

GLÖZ 8: Mindestanteil nichtproduktiver Flächen auf Ackerland (Brache)

GLÖZ 9: Sensibles Dauergrünland

2023 ausgesetzt, aber ab 2024 mit Blick 2 Jahre zurück voll gültig:
Fruchtwechselflichtung auf Parzellenebene Acker

über 10 ha Ackerland im eigenen Betrieb gilt:

- Auf **allen Ackerflächen** Hauptfruchtwechsel **spätestens** im dritten Jahr.
- Auf mindestens **33% der Ackerfläche** des eigenen Betriebes echter Hauptfruchtwechsel gegenüber dem Vorjahr.
- Auf mindestens **66% der Ackerfläche** des eigenen Betriebes Hauptfruchtwechsel **und /oder** Fruchtwechsel über eine Zwischenfrucht oder über eine Begrünung infolge einer Untersaat (Einsaat bis 14.10. und Beseitigung ab 16.02. des Folgejahres) bei folgender gleicher Hauptfrucht.

Befreiung des Betriebes von der Fruchtwechselflichtung:

1. Nicht mehr als **10 ha Ackerland**
2. Zertifiziert **ökologisch** wirtschaftende Betriebe
3. Mehr als **75 % des Ackerlandes** werden genutzt für:
 - Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen
 - Anbau von Leguminosen
 - Brachliegende Flächen
 - oder einer Kombination davon,wenn das andere Ackerland **50 Hektar** nicht übersteigt.
4. Mehr als **75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche** werden genutzt für:
 - Dauergrünland oder die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen,wenn das andere Ackerland **50 Hektar** nicht übersteigt.

Begriff „landwirtschaftliche Kultur“ - Hauptfruchtart

- Eine Kultur ist eine der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten **Gattungen**
Beispiele: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Triticale, Mais, ...
(Winter- u. Sommerkultur sind unterschiedliche Kulturen >Winter- und Sommergerste)
Im Fall der Familien der Kreuzblütler, Nachtschattengewächse und Kürbisgewächse sind **die Arten** maßgeblich. Beispiel: Kartoffel
- **Brachliegendes Land** ist **eine** Kultur.
- **Gras** und andere Grünfütterpflanzen sind **eine** Kultur.
Beispiel: alle „üblichen“ Gräser
- **Leguminosen-Mischkulturen** sind **eine** Kultur, soweit die Leguminosen überwiegen.
Beispiel: Erbsen-Ackerbohnen-Gemisch
- **Sonstige Mischkulturen** sind **eine** Kultur.
Beispiel: Mais-Stangenbohne-Gemisch (mindestens 30% Bohnenanteil)

Maßgeblich für den Fruchtwechsel ist die Kultur, die im Zeitraum 01.06. – 15.07. am längsten auf der Fläche steht (Bis zur Einsaat der Folgekultur zählt die Vorgängerkultur). Der 23.06. ist das entscheidende Datum.

Kulturspezifische Ausnahmen von der Fruchtwechselflichtung:

- Folgende Kulturen sind von der Fruchtwechselflichtung ausgenommen:
 - * mehrjährige Kulturen
 - * Gras und andere Grünfütterpflanzen (inkl. Saatguterzeugung und Rollrasen)
 - * Brachen
 - * Klee gras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen, solange diese Leguminosen vorherrschen

Flächen, auf denen eine dieser Kulturen steht, sind **nicht Teil des fruchtwechselflichtigen Ackerlandes**.

- Für **Roggen** gilt eine andere Regelung:
Steht Roggen auf einer Fläche **nach irgendeiner anderen Kultur**, so ist der echte Hauptfruchtwechsel auf dieser Fläche erfüllt.
Die Fläche ist im 1. Jahr des Anbaus **Teil des fruchtwechselflichtigen Ackerlandes**.

Steht Roggen im nächsten Jahr wieder **auf derselben Fläche**, so ist die Fläche von der Fruchtwechselflichtung ausgenommen.

Die Fläche ist ab dem 2. Jahr des Anbaus **nicht** Teil des fruchtwechselflichtigen Ackerlandes.

Fruchtwechselfverpflichtung VI Berechnungsschema

Beispiel: Maximaler Maisanteil bei der Einhaltung Fruchtwechselfverpflichtung

	100 ha	2022		2023		2024		2025		2026
Teilfläche 0	4 ha	Mais		Mais		Stilllegung		Stilllegung		Stilllegung
Teilfläche 1	30 ha	Mais		Mais		Getreide*		Mais		Mais
Teilfläche 2	3 ha	Mais		Mais		Getreide*		Mais	ZF	Mais
Teilfläche 3	30 ha	Mais		Getreide*		Mais		Mais		Getreide*
Teilfläche 4	3 ha	Mais		Getreide*		Mais	ZF	Mais		Getreide*
Teilfläche 5	30 ha	Getreide*		Mais		Mais		Getreide*		Mais
Basis Acker Fruchtwechsel						96 ha		96 ha		96 ha
Hauptfruchtwechsel gegenüber Vorjahr						66 ha = 68,750 %		63 ha = 65,625 %		63 ha = 65,625 %
Zwischenfrucht vor 2. Jahr mit gleicher Hauptfrucht						0 ha		3 ha = 3,125 %		3 ha = 3,125 %
Hauptfruchtwechsel spätestens im dritten Jahr						30 ha = 31,250 %		30 ha = 31,250 %		30 ha = 31,250 %
Anteil Mais	%	70%		67%		63%		66%		63%
Anteil Mais mit ZF	%					0%		3%		3%
* oder andere Frucht außer Mais (in 2023 mind. 4 % Getreide, Sonnenblumen oder Leguminosen außer Soja)										

Hermann Diekmann, LWK Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland

2027 wie 2024

Fruchtfolgeplanung: GAP-Rechner LWK Niedersachsen

GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten (gilt erst ab Herbst 2023)

- Auf mindestens **80% der Ackerflächen** eines Betriebes ist **vom 15.11. bis 15.01. des Folgejahres eine Mindestbodenbedeckung** sicherzustellen.
- Abweichende Zeiträume möglich
bei frühen Sommerkulturen: 15.09. - 15.11.
bei schweren Böden (mind. 17% Ton oder best. Bodenart): Ernte - 01.10.
- Möglichkeiten:

Mehrfährige Kulturen und Winterkulturen

Zwischenfrüchte und andere Begrünungen (keine weiteren Vorgaben)

Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide **einschl. Mais**

Mulchauflagen einschließlich **Belassen von Ernteresten** (u.a. Kart.,ZR)

Mulchauflagen durch mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung

Abdeckung durch Folie, Vlies etc.

GLÖZ 4 I

Pufferstreifen entlang von Gewässern

Schutz der Gewässer vor Schadstoffeintrag

www.umweltkarten-niedersachsen.de

GLÖZ 4 – Gewässerrandstreifen: keine Düngung und kein Pflanzenschutz

- Abstand: grundsätzlich 3 Meter

Niedersächsischer Weg – Gewässerrandstreifen: keine Düngung und kein Pflanzenschutz

Abstandsregelung: Ausgleich nach Nds. Weg beantragbar (wahrsch. Deminimis-Förderung):

- Gewässer 1. Ordnung: Abstand 10 Meter Acker 715 Euro/ha, DGL 649 Euro/ha
- Gewässer 2. Ordnung: Abstand 5 Meter Acker 732 Euro/ha, DGL 673 Euro/ha
- Gewässer 3. Ordnung: Abstand 3 Meter Acker 784 Euro/ha, DGL 743 Euro/ha

„Gewässer von untergeordneter Bedeutung“

= entwässern nur **einen** Eigentümer: **Kein Abstand** erforderlich (nicht in Gräben düngen!)

Gilt sowohl für GAP als auch für den Niedersächsischen Weg

„trockenfallende“ Gewässer (, die mehr als einen Eigentümer entwässern)

= weniger als 6 Monate wasserführend und im offiziellen Verzeichnis geführt;

Beim Nds. Weg: **Vorsorgeabstand 1 m** erforderlich, aber **keine Ausgleichszahlung**

Bei GAP: **Abstand von 3 Meter in 2023!**

Gebiete mit hoher Gewässerdichte (nicht Emsland)

Reduzierung auf Futterflächen ggf. auf 1 Meter möglich (s. Allgemeinverfügung NDS)

GLÖZ 8 I

Nichtproduktives Ackerland (Brache)

- **Grundsätzliche Regelung (ab 2024): Verpflichtung bei über 10 ha Ackerland+LE**
 - Stilllegung von **4% des Ackerlandes inkl.** angrenzender eigener Landschaftselemente
 - Landschaftselemente an Acker können vollständig angerechnet werden; möglich u.a.
 - * Hecken / Knicks:
Lineare Strukturelemente; überwiegend mit Gehölzen bewachsen; Mindestlänge 10 m, Durchschnittsbreite max.15 m; kleine Unterbrechungen unschädlich.
 - * Feldgehölze:
überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsen; keine Idw. Nutzung
mindestens 50 m² bis maximal 2000 m²; keine Förderung der Aufforstung zulässig.
 - * Baumreihen:
mind. 5 linear angeordnete Bäume auf mind. 50 m Länge; keine Idw. Nutzung
 - Pufferstreifen an Gewässern **ab 0,1 Hektar** können angerechnet werden. **Vorsicht bei Überfahrten:** Das mehrfache Überfahren des Streifens könnte den Streifen schädigen und in zwei Schläge unterteilen! (Abhängig von Einschätzung bei Vor-Ort-Kontrolle).
 - Mindestgröße Stilllegungsschlag **generell 0,1 Hektar.**

GLÖZ 8 V

Nichtproduktives Ackerland (Brache)

Vorgaben GLÖZ 8-Brache: (zur Kombination mit ÖR-Brache: siehe ÖR 1a)

- Beginn **unmittelbar** (Lt. Mündlicher Auskunft BMEL nicht genauer definiert) nach der Ernte der letzten Hauptkultur im Vorjahr (2023).
Selbstbegrünung ist zuzulassen **oder** die Fläche ist **unmittelbar aktiv zu begrünen**. (Wenn im Spätherbst eine aktive Begrünung nicht mehr möglich ist, muss die Fläche der Selbstbegrünung überlassen werden!)
- Reinsaat einer ldw. Kultur, z.B. Grünroggen, nicht zulässig
- Ansonsten keine Bodenbearbeitung, Düngung- oder PSM-Einsatz.
- Kein Umbruch und keine Neuansaat zu Pflegezwecken bis Ende des gesamten Stilllegungszeitraums (auch wenn über mehrere Jahre stillgelegt wird!)
- Zumindest **alle zwei Kalenderjahre** vor dem 16.11. landwirtschaftliche Mindesttätigkeit: Mähen und Abfahren oder ganzflächiges Zerkleinern; aber **nicht** im Zeitraum vom 01.04. bis 15.08.
- Ende der Stilllegung erst zum 31.12. des Antragsjahres (2024) oder: Ab dem 01.09. des Antragsjahres Vorbereitung und unmittelbar folgende Aussaat einer Frucht, die erst im Folgejahr zur Ernte führt, möglich inkl. Düngung und PS. Bei Winterraps und Wintergerste gilt abweichend der 15. August.

GLÖZ 8 III Nichtproduktives Ackerland (Brache)

Ausnahmeregelungen von der Stilllegungspflicht:

1. Bis 10 Hektar Ackerland inkl. angrenzender eigener Landschaftselemente
2. Mehr als 75 % des Ackerlandes werden genutzt für:
 - Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen
 - Anbau von Leguminosen
 - brachliegende Flächen
 - oder eine Kombination davon.
3. Mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche werden genutzt für:
 - Dauergrünland oder
 - die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder
 - oder eine Kombination dieser Nutzungen.

GLÖZ 8 IV

Nichtproduktives Ackerland (Brache)

GLÖZ 8 Brache in anderen Bundesländern

- Ist möglich: Es gibt aktuell keine förderrechtlichen Einschränkungen.
Im Rahmen einer vorgesehenen Überprüfung 2025 könnten sich die Bedingungen später ändern, doch ist es recht unwahrscheinlich.
- Wichtige Voraussetzungen:
 - > Der Flächenabgeber ist vertrauenswürdig. Die Stilllegungsbedingungen müssen auch da eingehalten werden.
 - > Die niedersächsische Fördernummer des eigenen Betriebes muss in dem anderen Bundesland für die Antragstellung freigeschaltet werden (Antrag stellen!)
 - > In dem anderen Bundesland muss für den eigenen Betrieb ein zusätzlicher GAP-Antrag gestellt werden, in dem die Stilllegungsflächen aufgenommen werden.
- Ergebnis: Ich brauche in dem anderen Bundesland einen guten Partner!

Öko-Regelung 1a I Erweiterung der Pflichtbrache

1a. Freiwillige Aufstockung der nichtproduktiven Fläche über GLÖZ 8-Brache (= 4 %)

hinaus von mindestens 1% der Ackerfläche inkl. angrenzender eigener LE

Zusätzliche Förderung: 1. %: 1.300 €/ha; 2.-3. %: 500 €/ha; 4.-6. %: 300 €/ha

- Landschaftselemente und Agroforstsysteme können nicht angerechnet werden.
- Mindestgröße einer ÖR-Brache 0,1 Hektar wie bei der GLÖZ 8-Brache
- Stilllegungsbeginn: 01.01. des Antragsjahres
- Selbstbegrünung: vorhandenes Gras muss nicht umgebrochen werden
oder **aktive Aussaat** (Mischung von mindestens zwei Arten in nennenswerten Umfang). **bis 31.03. des Antragsjahres** möglich wie bei GLÖZ 8-Brache.
- keine Düngung und kein Pflanzenschutzmitteleinsatz wie bei der GLÖZ 8-Brache
- Mindestbewirtschaftung wie bei der GLÖZ 8-Brache
- Ende des Stilllegungszeitraums wie bei der GLÖZ 8-Brache

Zur Kombination mit der GLÖZ 8-Brache siehe nächste Seite

Stilllegungen, die sowohl die Voraussetzungen der GLÖZ 8-Brache als auch der ÖR-Brache erfüllen und 2024 entsprechend codiert werden, werden automatisiert bei der ÖR-Brache angerechnet, sobald die 4% GLÖZ 8-Brache erreicht sind.

Damit ergibt sich folgende Möglichkeit:

5% + X (z.B. 0,3 %) als GLÖZ 8-Brache und ÖR-Brache codieren.

Damit ist ...

1. immer genug Fläche für die GLÖZ 8-Brache vorhanden (heißt:> keine Sanktionen),
2. immer mindestens 1% ÖR-Brache vorhanden (heißt: 1.300 Euro je ha sicher für das 1.%),
3. Puffer (hier z.B. 0,3%) vorhanden, der – soweit nicht für 1. oder 2. notwendig – zusätzlich Geld bringt (heißt: 500 Euro je ha); Auch „wackelige“ Pufferstreifen könnten hier als Stilllegung ohne Sanktionsgefahr angegeben werden.

- 1b. Anlage von Blühstreifen oder –flächen auf der freiwilligen Ökobrache 150 €/ha**
Aussaat bis 15.05.; vorgegebene Saatgutmischung; keine Düngung und kein PS;
Blühstreifen mind. 20 m und max. 30 m breit; Blühfläche maximal 1 ha groß;
Verpflichtungszeitraum endet mit Ablauf des Kalenderjahres,
Ausnahme: ÖR-Blühfläche bestand bereits im Vorjahr, dann Aussaat ab 01.09. möglich.
- 1c. Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen in Dauerkulturen 150 €/ha**
- 1d. Anlage von Altgrasstreifen oder –flächen auf 1 – 6 % des Dauergrünlandes**
1. %: 900 €/ha (1 % ist Minimum!); 2.-3. %: 400 €/ha; 4.-6. %: 200 €/ha
Mindestgröße 0,1 ha; Anteil pro Schlag 10 – 20 %; Max. 2 Jahre auf einem Schlag
Keine PSM; Beweidung und Schnittnutzung ab 01.09. möglich.

- **Im Zweifel GAP-Förderantrag stellen.**
Mit Gelassenheit an die Sache herangehen – sich nicht ärgern!
Im Regelfall überwiegt der Nutzen gegenüber den Kosten.
- Frühzeitig Gedanken zur eigenen Strategie machen.
- **Mindestschlaggröße: auch bei Stilllegung 0,1 ha;**
- **Bracheverpflichtung ab 2024:** „Interne Flurbereinigung“ sinnvoll (Pufferstreifen, Waldränder, Moorlöcher, Sandkuppen, Kleinstflächen, ...)
- **Klare langfristig feste Schläge** mit eindeutiger Schlagbezeichnung einrichten. Das ist auch für die Bodenprobenahme im Rahmen DVO wichtig.
- Bei Flächentausch **nur ganze Schläge** tauschen; Größenunterschiede ggf. finanziell ausgleichen.
- Beim Kartoffelanbau den **Restschlag** nicht tauschen und nicht mit Mais oder einer anderen attraktiven Frucht bestellen, da dies die Folgenutzung für den Gesamtschlag einschränken würde.

Weitergehende Informationen:

www.lwk-niedersachsen.de Startseite oben rechts „Die GAP 2023 von A – Z“

oder wenden Sie sich in Ihren GAP-Berater:

Hermann Diekmann, LWK-Außenstelle Lingen 0591/966 566 9-111

Otto Pieper, LWK-Außenstelle Aschendorf, 04962/9183-25

Robert Borchers, LWK-Außenstelle Aschendorf, 04962/9183-36

Johannes Bauer, LWK-Bezirksstelle in Meppen, 05931/403-105

Reinhard Kurlemann, LWK-Bezirksstelle in Meppen, 05931/403-106

Hendrik-Jan Slikkers, LWK-Außenstelle Neuenhaus, 05941/9265-25